

Die LWL-Archäologie in Westfalen übt keine Fachaufsicht über archäologische Fachfirmen aus

Diane Scherzler & Frank Siegmund

Zusammenfassung – Ein Beitrag im 100. DGUF-Newsletter vom 12. Mai 2021 über die Verwendung des Begriffes „*Fachaufsicht*“ in den Pressemitteilungen der LWL-Archäologie für Westfalen löste eine Gegendarstellung der LWL-Archäologie aus. Der adressierte DGUF-Vorstand erachtet sowohl die im DGUF-Newsletter vorgebrachten Argumente als auch die Gegendarstellung als höchst relevant – auch über NRW hinaus –, weshalb die Texte hier dokumentiert und kurz eingeordnet werden, um sie nachhaltiger und öffentlich greifbarer zu machen. In weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung stellen beide Beiträge fest, dass der Begriff „*Fachaufsicht*“ von der LWL-Archäologie losgelöst von der klaren juristischen Bedeutung des Begriffs verwendet wird. Denn: (1) Die LWL-Archäologie für Westfalen hat keine aufsichtsrechtlichen Mittel gegenüber ausführenden Grabungsfirmen; (2) Grabungsfirmen unterstehen nicht dem denkmalpflegerischen Behördenapparat; (3) Die LWL-Archäologie für Westfalen ist keine Ordnungsbehörde und gehört nicht zur Eingriffsverwaltung. Sie hat also nicht über Konsequenzen und Sanktionen zu entscheiden – vielmehr ist dies eine Aufgabe der Unteren bzw. Oberen Denkmalschutzbehörde. (4) Die Überwachung archäologischer Maßnahmen seitens der LWL-Archäologie ist eine Aufgabenspezifikation im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Sonderordnungsbehörden (Untere und Obere Denkmalschutzbehörden). Die Klarstellung des LWL-Juristen dürfte auch für andere Bundesländer mit ähnlichen rechtlichen Regelungen zutreffend sein.

Schlagwörter – Archäologie; NRW, Nordrhein-Westfalen; Westfalen; Fachaufsicht; Grabungsfirma; privatwirtschaftliche Archäologie; Denkmalrecht; DSchG NRW; Ordnungsbehörde; Landschaftsverband; Landschaftsverbandsordnung; LWL; Pressemeldung, Öffentlichkeitsarbeit; PR

Title - The federal state LWL-Archaeology in Westphalia does not exercise any technical supervision over commercial archaeology companies

Abstract - A contribution in the 100th DGUF newsletter of May 12, 2021, about the use of the term “*technical supervision*” in the press releases of the federal state LWL-Archaeology in Westphalia (Germany) triggered a reply from LWL-Archaeology. The addressed DGUF Chairs consider both the arguments put forward in the DGUF newsletter and the counter-statement to be highly relevant – also beyond North Rhine-Westphalia – which is why the texts are documented here and briefly classified in order to make them more sustainable and more accessible to the public. Broadly agreeing in terms of content, both contributions state that the term “*technical supervision*” is used in LWL-Archaeology detached from the clear legal meaning of the term. Justification: (1) The LWL-Archaeology in Westphalia has no regulatory means against executing excavation companies; (2) Excavation companies are not subordinate to the monument preservation authorities; (3) The LWL-Archaeology in Westphalia is not a regulatory agency and does not belong to the regulative administration. So it must not decide on the consequences and sanctions – rather, this is a task of the lower or upper monument protection authority. (4) The monitoring of archaeological measures on the part of LWL-Archaeology is a task specification in the context of advising and supporting the special regulatory authorities (lower and upper monument protection authorities). The clarification of the LWL lawyer should also apply to other federal states in Germany with similar legal regulations.

Key words – archaeology; NRW; North Rhine-Westphalia; archaeological contracting services; commercial archaeology; commercial archaeology company; technical supervision; monument law; monument protection act; regulatory authority; LWL; press release; public relations

Einleitung

Unter Punkt 7.2 des 100. DGUF-Newsletters vom 12. Mai 2021 äußerte sich ein anonym bleiben wollender Autor zum Thema „*Fachaufsicht*“ in den Pressemitteilungen der LWL-Archäologie in Westfalen. Wie alle der wenigen anonymen Autoren des 100. Newsletters ist auch er ein der Newsletter-Redaktion namentlich bekanntes DGUF-Mitglied. Der 100. DGUF-Newsletter versammelte Beiträge der DGUF-Mitglieder unter dem Titel „*Themen, über die man in der Archäologie spricht oder dringend sprechen sollte*“. Am 28. Mai 2021 erreichte die DGUF ein Schreiben von Prof. Dr. Michael M. Rind, dem Direktor der LWL-Archäologie, und dem Landesoberverwaltungs-

rat Dr. iur. Sebastian Heimann. Sie baten um Abdruck ihrer „*Gegendarstellung*“, im Text selbst zurückhaltender als „*Klarstellung*“ formuliert. Die DGUF empfindet den Sachverhalt als überregional sehr relevant, die Texte von Anonymus wie auch von Rind und Heimann als wertvoll; sie kommt daher der Bitte gerne und freiwillig nach. Dass Debatte entsteht, ist stets im Interesse einer starken, selbstreflektierten Archäologie. Daher regten die als Autoren des vorliegenden Beitrags fungierenden Leitenden Herausgeber der DGUF-Schriften – PD Dr. Frank Siegmund – und der DGUF-Web-Auftritte, Newsletter und Social-Media – Diane Scherzler M. A. – an, neben der Publikation im 101. DGUF-Newsletter einen von der LWL-Archäologie explizit gewünschten

Eingereicht: 12. Juni 2021
angenommen: 19. Juni 2021
online publiziert: 24. Juni 2021

Archäologische Informationen 44, 2021, 47-54
CC BY 4.0

Fokus: Beruf Archäologie

„Abdruck“ zusätzlich in einem Druckerzeugnis umzusetzen, nämlich den Archäologischen Informationen. Damit waren Rind und Heimann ausdrücklich einverstanden. Ziel des folgenden Beitrags ist, die Perspektiven vollständig und im Wortlaut für alle Interessierten abzubilden. Für alle mit längeren Rechtstexten Unvertrauten werden nach den Beiträgen – zuerst der Beitrag von Anonymus im 100. DGUF-Newsletter, dann die vollständige Erwiderung der LWL-Archäologie – die wichtigsten Punkte der beiden Perspektiven kurz nebeneinander gestellt.

Anonymus: „Fachaufsicht“ – Eine babylonische Begriffsverwirrung und gezielte Falschinformation

Regelhaft wird in den Pressemitteilungen der LWL-Archäologie (Westfalen) verbreitet, dass ausführende Fachfirmen unter der Fachaufsicht der LWL-Archäologie stünden: <https://www.lwl-archaeologie.de/de/Presse/> (z. B.: 28.1.2021, 25.11.2020, 18.11.2020, 06.10.2020, 29.9.2020, 23.9.2020 usw.).

Wie ist aber das Verhältnis zwischen Fachfirmen und Landschaftsverbänden in Wirklichkeit? Die LWL-Archäologie bezeichnet sich als „*unabhängiges Fachamt*“: <https://www.lwl-archaeologie.de/de/ueber-uns/>. Das DSchG NRW liefert dafür in § 22 die Grundlage (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4488&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=375879). In Absatz 3, Satz 4 werden „*wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern*“ und die „*Überwachung dieser Maßnahmen*“ als Aufgabe der Landschaftsverbände definiert.

Die Grabungsgenehmigung (erteilt durch die Obere Denkmalbehörde) kann an Auflagen geknüpft sein (DSchG NRW § 13, Absatz 3), deren Einhaltung eben überwacht wird. Das Mittel der „*Fachaufsicht*“ greift hier allerdings gar nicht, da dies eine „*Form der Überwachung der öffentlichen Verwaltung*“ ist, „*bei der die Aufsichtsbehörde sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns überprüft.*“ (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/fachaufsicht-34607/version-258108>). „*Fachaufsicht*“ ist also etwas Verwaltungsinternes, ein Instrument, „*um auf eine rechtmäßige Verwaltungspraxis hinzuwirken*“ (<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/323903/>

rechtsaufsicht). Die Fachaufsicht der Behörden ist in DSchG NRW § 20 geregelt, die „*jeweils höhere übt die Fachaufsicht über die nachgeordnete Behörde aus*“ (https://denkmalpflege.lvr.de/de/service/zustaendigkeiten_nrw/zustaendigkeiten_denkmalpflege_und_denkmalschutz_in_nrw.html). Damit unterstehen die einzelnen Abteilungen der Landschaftsverbände der Fachaufsicht der zuständigen Ministerien (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3934&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=471195). Die Landschaftsverbände als Kommunalverbände üben selbst somit keine „*Fachaufsicht*“ mehr aus, sondern „*beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit*“ (DSchG NRW § 22, Absatz 2).

Wir lernen also zwei Dinge:

1. „*Fachamt*“ hat nichts mit „*Fachaufsicht*“ zu tun.
2. Eine „*Fachaufsicht*“ hat außerhalb von Behörden keine Außenwirkung und daher natürlich keine Auswirkungen auf z. B. privatwirtschaftliche Firmen.

Werden nun bei der Überwachung einer Ausgrabung durch die Landschaftsverbände Verstöße gegen die Auflagen der Grabungsgenehmigung festgestellt, so ist das Prozedere, dass dies der Unteren Denkmalbehörde (die die Auflagen gestellt hat) mitgeteilt wird, die daraufhin (unter Einbezug der Beratung der Landschaftsverbände) die Obere Denkmalbehörde sogar zum Entzug der Grabungsgenehmigung auffordern kann. Diese Entscheidung fällt die Oberen Denkmalbehörde, dabei kann sie sich von den Landschaftsverbänden beraten lassen.

Die in den Pressemitteilungen des LWL kolportierte „*Fachaufsicht des Landschaftsverbandes über die Grabungsfirmen*“ ist damit eine Falschinformation und verfolgt die Agenda, die Fachfirmen zum ausführenden, weisungsgebundenen Arm des Fachamtes zu instrumentalisieren, indem den Journalisten und der Öffentlichkeit eine „*Zuständigkeit*“ des Landschaftsverbandes über Grabungsfirmen suggeriert wird.

Wie sehr das System hat, zeigt abschließend der Verweis auf eine kleine Untersuchung des DGUF-Newsletters vom 27.1.2020. Dabei wurden LWL-Pressemeldungen im Hinblick auf die namentliche Nennung der Firmen analysiert, welche die Ausgrabungen durchführen: Diese werden gegenüber Journalisten (und damit gegenüber der Öffentlichkeit) systematisch nicht genannt, was die Pressestelle des LWL auch einräumt. Der LWL enthält, so der DGUF-Newsletter, „*Fachfirmen bewusst die ihnen zustehende*

öffentliche Würdigung vor, um sich selbst mit fremden Federn zu schmücken“ (<https://www.dguf.de/ausgaben-jan-2020-ff/archive/51-dguf-news> letter-vom-27-01-2020?userid=-&tmpl=raw#_Toc31039434).

Gendarstellung zu anonymem Beitrag 7.2 im Newsletter vom 12. Mai 2021 [Teil 1: Anschreiben]

An: buero@dguf.de

Kopie: Sebastian Heimann (LWL), Ralf Johanshon (LWL), Barbara Rüschoff-Parzinger (LWL), Cornelia Bauer (LWL), Erich Claßen (LVR), Marcus Trier (Stadt Köln), Michael Baales (LWL), Christoph Grünewald (LWL), Sven Spiong (LWL), Bettina Tremmel (LWL), Wolfram Essling-Wintzer (LWL), Hans-Werner Peine (LWL), Birgit Münz-Vierboom (LWL), Carolin Steimer (LWL), Sandra Görtz (LWL), Nils Wolpert (LWL)

Sehr geehrte Frau Scherzler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit einiger Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass im letzten Newsletter der DeGUF [sic!] vom 12. Mai 2021 unter Abs. 7.2 ein anonymes Beitrag veröffentlicht wurde, der massive Vorwürfe gegen die LWL-Archäologie für Westfalen enthält.

Grundsätzlich reagieren wir auf anonyme Äußerungen nicht, machen aber – auch wegen des großen fachlichen Leserkreises – hier eine Ausnahme. Insofern bitten wir um Abdruck der beigefügten Gendarstellung gem. § 11 LandespresseG NRW (das Schreiben wird zugleich auch per Post zugesendet).

Der DeGUF kann ich nur empfehlen, künftig von der Veröffentlichung von Beiträgen abzusehen, wenn sie – wie in diesem Fall – nicht nur zutiefst unwissenschaftlich sind, sondern auch aus der Deckung der Anonymität heraus tendenziös und unfair gegenüber – ihrerseits aber namentlich adressierten – Dritten, hier der LWL-AfW, gehalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Michael M. Rind
Direktor der LWL-Archäologie für Westfalen

LWL-Archäologie für Westfalen
Direktion



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen · An den Speichern 7 · 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Deutsche Gesellschaft für Ur- und
Frühgeschichte e.V. (DeGUF)
Daniela Scherzler/Frank Siegmund
An der Lay 4

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Michael M. Rind

54578 Kerpen-Loogh

Tel.: 0251 591-8803
Fax: 0251 591-8805
E-Mail: michael.rind@lwl.org

Münster, den 21.05.2021

Klarstellung zum Anonymen Beitrag im DeGUF-Newsletter vom 12.5.2021 (7.2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

angelegentlich Ihres letzten Newsletters vom 12. Mai 2021 bietet der dortige Punkt 7.2 " 'Fachaufsicht' – Eine babylonische Begriffsverwirrung und gezielte Falschinformation" Anlass für eine Gegendarstellung seitens des im Artikel adressierten Archäologischen Fachamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL-AfW), die wir im nächsten Newsletter als Klarstellung zu veröffentlichen bitten.

Zu dem leider dort von anonymer Seite gemachten Vorwurf, die LWL-AfW würde sich eines ihr nicht zustehenden Fachaufsichtsrechts in dem dort gemeinten Sinne berühren, stellen wir fest:

Zu keinem Zeitpunkt hat die LWL-AfW aufsichtsrechtliche Mittel gegenüber ausführenden Grabungsfirmen angewandt oder behauptet, dass ihm diese im entsprechenden Arbeitsverhältnis zukämen.

Dies wäre dem Fachamt auch gar nicht möglich, denn unabhängig davon, ob es Aufsichtsbehörde (§ 7 OrdnungsbehördenG NRW) im durch den anonymen Artikelverfasser gemeinten Sinne ist oder nicht, bezieht sich das Aufsichtsrecht und die Reichweite der damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften (§§ 8 - 11 OrdnungsbehördenG NRW) auf das reine zwischenbehördliche Verhältnis einander vor- bzw. nachgeordneter Ordnungsbehörden untereinander. Hierzu vgl. aktuell, instruktiv und

An den Speichern 7, 48157 Münster
Öffentliche Verkehrsmittel: vom Hbf mit Bus Linie 8,
Haltestelle Holtmannsweg
www.lwl-archaeologie.de

Konto der LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Konto-Nr. 60 129
IBAN: DE35 4005 0000 0000 0601 29 · BIC: WELADED3



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

ausführlich: Etscheid, Fachaufsicht - Management und Verantwortung für Demokratie und Rechtsstaat - in: Die Öffentliche Verwaltung, 2021, S. 297 - 308.

Insofern gehen sowohl der mit dem Artikel hier in pseudo-aufklärerischer Weise propagierte Hinweis, "was Aufsicht" eigentlich bedeute und der damit verbundene Vorwurf an die LWL-AfW vollständig an der Rechtsrealität vorbei. Der oder die Verfasser*in widerlegt sich letztlich selber, wenn er/sie klarstellen möchte, dass er/sie Mittel der Fachaufsicht nicht für auf Grabungsfirmen anwendbar hält. Hiermit erkennt er/sie lediglich das Offensichtliche, denn private Grabungsfirmen sind auf der Hand liegend weder (Ordnungs-)Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 VwVfG-NRW oder des OrdnungsbehördenG NRW noch anderweitig mit Hoheitsrechten Beliehene im Rechtssinne. Sie können schon nach der gesetzlichen Rechtslogik her daher nicht Adressaten aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein. Woher der/die Autor:in nun die Überzeugung gewinnen möchte, die LWL-AfW verbreite hier dennoch Falschinformationen - und betrachte damit Private dennoch als Behörde - kann auch mit einiger Fantasie nicht nachvollzogen werden.

Was dem Verfasser aber nicht geläufig zu sein scheint – und hierin liegt wohl das Missverständnis – ist, dass die Gesamtheit der Rechtsvorschriften in Deutschland entgegen eines weit verbreiteten Irrtums keine Einheitlichkeit der Begriffsverwendungen vorsieht. Als Beispiel sei auf die unterschiedlichen Definitionen und Reichweiten des "Wohnsitzbegriffes" in § 7 BGB einer- und den Landesmeldegesetzen der Länder andererseits ebenso verwiesen wie auf den keinesfalls deckungsgleichen Begriff der "bauliche Anlage/bodenrechtlichen Relevanz" des Bauplanungsrechts im Gegensatz zum selben im Bauordnungsrecht. Soweit also durch den Landschaftsverband tatsächlich von "Fachaufsicht" in Bezug auf Grabungsfirmen die Rede sein sollte, ist hiermit erkennbarerweise nicht eine ordnungsbehördliche Tätigkeit gemeint, sondern allein die fachliche Beaufsichtigung im Rahmen von § 22 Abs. 3 Ziff. 4 DSchG NRW stattfindender Bodenarbeiten und der dem Fachamt des LWL dabei zukommender Zuständigkeiten. Das Gesetz spricht a.a.O. von "Überwachung dieser Maßnahmen" durch das archäologische Fachamt des entsprechenden Landschaftsverbandes, in diesem Fall der LWL-AfW. Diese Norm ist normsystematisch als Abs. 3 eine speziellere Aufgabenzuweisung als die allgemeine Beratungsfunktion des § 22 Abs. 2 DSchG NRW, auf die der Autor des Artikels abstellt, und geht dieser daher vor.

Ferner bleibt festzustellen: Die Behauptung, die LWL-AfW sei dem Ministerium (MHKBG) weisungsunterworfen, ist schlicht falsch und spricht deutlich für die mangelnde rechtliche Durchdringung der Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsstruktur. Weisungsunterworfen können, wie dargestellt, nur Ordnungsbehörden sein. § 20 Abs. 3 DSchG NRW benennt dabei abschließend den Kreis dieser Ordnungsbehörden in Denkmalfragen. Die Archäologischen Fachämter in NRW sind hiervon nicht erfasst. Die LWL-AfW ist vielmehr Teil eben jenes Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Dieser ist sog. "Gemeindeverband", manchmal auch "Höherer Kommunalverband" genannt, und als solcher selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Recht auf Mitwirkung an Verfahren des (Boden-)Denkmalschutzes ist verfassungsmäßig in Art. 18 Abs. 2 Landesverfassung NRW geschützt. Die Fachämter sind daher zwingend durch die Oberen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

und Unteren Denkmalschutzbehörden (Kreise und Kommunen) bei der
Verfahrensabwicklung beizuziehen und im Rahmen des herzustellenden Benehmens, § 21
Abs. 4 DSchG NRW, zu beteiligen. Die LWL-AfW wird aber durch diese
Verfahrensbeteiligung gerade nicht zur weisungsgebundenen Ordnungsbehörde, was der
Beachtung seiner kommunalen Selbständigkeit entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael M. Rind'.

Prof. Dr. Michael M. Rind
(Direktor der LWL-Archäologie)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Heimann'.

Dr. iur. Sebastian Heimann
(Landesoberverwaltungsrat)

Zusammenfassung und kurze Einordnung zur allgemeinen Bedeutung der beiden Perspektiven

Anonymus äußert sich im 100. DGUF-Newsletter zu der Tatsache, dass gemäß der Pressemeldungen der westfälischen Landesarchäologie die von Fachfirmen ausgeführten Grabungen in Westfalen stets als „unter der Fachaufsicht“ der LWL-Archäologie stehend bezeichnet werden. Anonymus legt dar, dass der Rechtsbegriff „Fachaufsicht“ allein im behördeninternen Verkehr gelte und keinerlei Auswirkungen auf z.B. privatwirtschaftliche Firmen habe. Erweiternd erinnert er an die Rechtslage zum Denkmalschutz in NRW: Im Falle einer Verletzung von Auflagen gegen die erteilten Grabungsgenehmigungen sei die Untere Denkmalschutzbehörde zuständig, ggf. anschließend die Obere Denkmalschutzbehörde. Die LWL-Archäologie sei allenfalls das von diesen beratend hinzugezogene Fachamt. Seine Darlegung schließt Anonymus mit dem Befund: *„Die in den Pressemitteilungen des LWL kolportierte ‚Fachaufsicht des Landschaftsverbandes über die Grabungsfirmen‘ ist damit eine Falschinformation und verfolgt die Agenda, die Fachfirmen zum ausführenden, weisungsgebundenen Arm des Fachamtes zu instrumentalisieren, indem den Journalisten und der Öffentlichkeit eine ‚Zuständigkeit‘ des Landschaftsverbandes über Grabungsfirmen suggeriert wird.“*

In ihrer Gegendarstellung/Klarstellung betonen Rind und Heimann, dass das Fachamt „LWL-Archäologie für Westfalen“ gegenüber ausführenden Grabungsfirmen keine Aufsichtsbehörde sei und keine aufsichtsrechtlichen Mittel anwende noch je angewandt habe. Der Begriff Fachaufsicht regle allein „zwischenbehördliche Verhältnisse“. Nach ihrer Auffassung beschreibt der Verfasser des Textes im 100. DGUF-Newsletter *„in pseudoaufklärerischer Weise“* *„lediglich das Offensichtliche“*.

Damit und mit weiteren juristischen Ausführungen legen Rind und Heimann dar, was für in Westfalen tätige Grabungsfirmen tatsächlich klärend und erhellend sein dürfte:

1. Die LWL-Archäologie für Westfalen hat keine aufsichtsrechtlichen Mittel gegenüber ausführenden Grabungsfirmen;
2. Grabungsfirmen unterstehen nicht dem denkmalpflegerischen Behördenapparat;
3. Die LWL-Archäologie für Westfalen ist keine Ordnungsbehörde und gehört nicht zur Eingriffsverwaltung. Sie hat also nicht über Konsequenzen und Sanktionen zu entscheiden – vielmehr ist dies eine Aufgabe der Unteren bzw. Oberen Denkmalschutzbehörde.

4. Die Überwachung der Maßnahmen seitens der LWL-Archäologie ist eine Aufgabenspezifikation im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Sonderordnungsbehörden (Untere und Obere Denkmalschutzbehörden).

Kurz: in ihrer „Gegendarstellung“ unterfüttern Rind und Heimann mit weiteren juristischen Argumenten die wesentlichen Aussagen von Anonymus. Es verdient Anerkennung, dass die Behörde ihren rechtlichen Status reflektiert und dies angesichts des von Michael Rind gewählten enormen E-Mail-Verteilers auch auf breiter Ebene tut! Warum indes mit „Fachaufsicht“ ein juristisch nicht zutreffender und gänzlich missverständlich Begriff in den Pressemeldungen der LWL-Archäologie verwendet wird – die dahinterstehende Absicht der LWL-Archäologie, der *„Öffentlichkeit eine ‚Zuständigkeit‘ des Landschaftsverbandes über Grabungsfirmen“* zu suggerieren, ist ja offensichtlich das zentrale Postulat von Anonymus –, darauf gehen Rind und Heimann nicht ein; sie bieten keine Erläuterung an, wieso diese Behauptung von Anonymus falsch sein könnte. Es fällt jedoch auf, dass Anonymus' vorgebliche sachliche Inkompetenz akzentuiert wird, u. a. indem seine Position als *„tendenziös und unfair“*, als *„pseudo-aufklärerisch“* etc. bezeichnet wird; diese Zuschreibungen begründen Rind und Heimann nicht. Auch die DGUF-Herausgeber werden mit einer „Empfehlung“ bedacht, nämlich *„künftig von der Veröffentlichung von Beiträgen abzusehen“*, wenn diese u. a. *„zutiefst unwissenschaftlich“* seien (allerdings hatten die thematischen Anforderungen des 100. DGUF-Newsletters keine Wissenschaftlichkeit der Beiträge vorausgesetzt). Die Gegendarstellung verwahrt sich in Halbsätzen wie *„Zu keinem Zeitpunkt hat die LWL-AfW aufsichtsrechtliche Mittel gegenüber ausführenden Grabungsfirmen angewandt ...“* gegen Behauptungen, die Anonymus in seinem Text nie gemacht hatte. Hinsichtlich der von Rind und Heimann bestrittenen Weisungsgebundenheit der LWL-Archäologie an das zuständige Ministerium erlauben sich die Autoren, interessierte Leser auf § 24 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) hinzuweisen.² – Übrigens hält die Pressestelle der LWL-Archäologie auch nach Versand ihrer Gegendarstellung/Klarstellung an die DGUF am gewohnten Duktus fest: Eine Grabung einer Fachfirma, über die am 26. Mai 2021 in einer Pressemeldung der LWL-Archäologie berichtet wird, findet *„unter der Fachaufsicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“* statt. Zunächst äußert sich der für die Region zuständige LWL-Außenstellenleiter,

erwähnt wird weiter unten: „die archäologischen Arbeiten wurden von einer Fachfirma ausgeführt“, danach kommt der wissenschaftliche Grabungsleiter der namentlich ungenannten Fachfirma zu Wort, und als Pressekontakt wird einzig die Pressestelle des LWL angeführt.

Anmerkungen

¹ Alle in diesem Beitrag verwendeten Links wurden am 12.5.2021 auf ihre Aktualität hin geprüft.

² Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) § 24: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146832,31 [12.6.2021].

Literatur

Anonymus: „*Fachaufsicht*“ – Eine babylonische Begriffsverwirrung und gezielte Falschinformation (100. DGUF-Newsletter vom 12.5.2021, Punkt 7.2): https://www.dguf.de/ausgaben-jan-2020-ff/archive/542-100-dguf-newsletter-vom-12-05-2021?userid=-&tmpl=raw#_Toc71731908 [12.6.2021].

Etscheid, M. (2021). *Fachaufsicht – Management und Verantwortung für Demokratie und Rechtsstaat. Die öffentliche Verwaltung*, 7, 297-307.

„*Fachaufsicht*“ (Wikipedia, aktuelle Fassung vom 16.7.2020): <https://de.wikipedia.org/wiki/Fachaufsicht> [12.6.2021].

„*Kleine Fläche - großes Ergebnis: Archäologische Ausgrabungen in Werl-Westönnen*“ (LWL Pressemeldung, 26.5.2021): https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=52483 [12.6.2021].

DGUF
An der Lay 4
54578 Kerpen-Loogh
vorstand@dguf.de

<https://orcid.org/0000-0002-0555-3451>

<https://orcid.org/0000-0002-7699-0528>